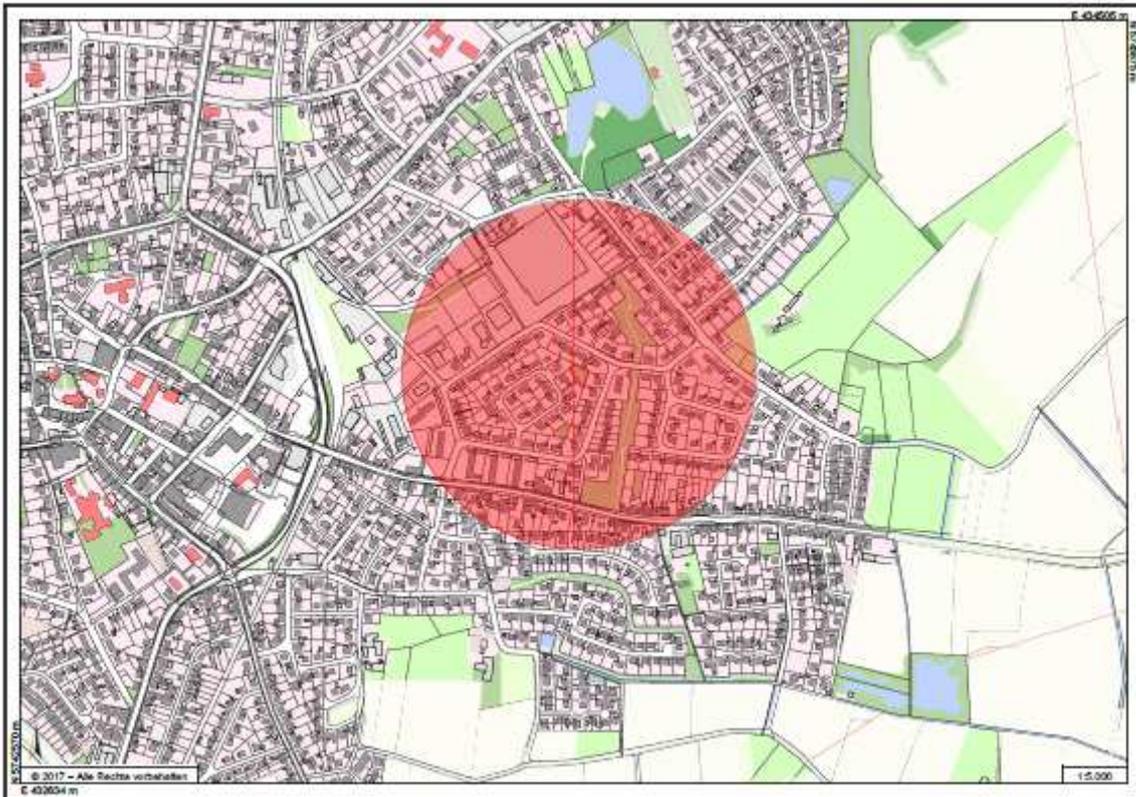


## ASP- Artenschutzprüfung Spielplatz Gertrudenstraße, Begehung am 06.03.2018



Spielplatz Gertrudenstraße: 658 m<sup>2</sup> (Flurstück: 1377 Flur 5, Gemarkung Ennigerloh) mit 300 m Radius im besiedelten Innenbereich. Gemäß aktueller Datenabfrage des Fachinformationssystems @LINFOS sind in dem Radius keine Nachweise planungsrelevanter Arten dokumentiert.



Zwei Großbäume auf der Fläche, eine Walnuss und eine Rotbuche, weisen weder Höhlen noch Nester auf.



Zwei Eichen an der Grenze zum Nachbargrundstück (im Vordergrund noch mal die Walnuss)

Bei dem Spielplatz Gertrudenstraße handelt es sich um eine kleine, intensiv genutzte Grünfläche im Siedlungsbereich ohne naturnahe Strukturen wie Brachen, Feuchtbiotope usw.

Höhlen und Nester waren zum Zeitpunkt der Begehung am 06.03.2018 nicht vorhanden.

Offensichtlich haben Störungen durch die Nutzungsintensität (spielende Kinder, streunende Katzen, Anwohner) dazu geführt, dass sich keine Brutvögel in den Gehölzstrukturen angesiedelt haben.

Geeignete Bruthöhlen für Fledermäuse und andere Höhlenbrüter sowie katzensichere Dornengebüsche sind nicht vorhanden.

An Wasser gebundene Arten wie Kammmolch, Eisvogel, Graureiher, Rohrweihe und Nachtigall können für diesen Standort ausgeschlossen werden.

Es gibt auf der Fläche keine großen Horstbäume, Waldinseln, Nadelgehölze, Altbäume mit Höhlen oder Gebäude mit Nistmöglichkeiten. Damit sind Habicht, Sperber, Waldohreule, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe als potenzielle Brutvögel auszuschließen.

Nicht zu erwarten ist das Rebhuhn als Bewohner von Feldrainen in Ackerbiotopen.

Für Kleinspecht, Feldsperling und Gartenrotschwanz fehlen geeignete Höhlenbäume bzw. Höhlen.

Die Turteltaube kommt im Siedlungsbereich eher selten vor, denn sie bevorzugt störungsarme Bruthabitate wie verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe.

Für den Kuckuck fehlen Nester zur Eiablage.

So bietet die Spielplatzfläche Gertrudenstraße den gemäß Messtischblattabfrage ermittelten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten sowie Amphibien keine geeigneten Bruthabitate.

Als Nahrungshabitat bleibt der Luftraum des Plangebietes weiterhin erhalten. Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Tötung, Zerstörung von Lebensstätten sowie Störung (vgl. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

Brutpotenzial besitzt die Spielplatzfläche lediglich für Vögel der allgemeinen Brutvogelfauna. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird für diese Arten durch die Fristen zum Gehölzschnitt gemäß § 39 BNatSchG ausgeschlossen.

So dürfen zum Schutz aller Brutvögel vom 1. März bis zum 30. September keine Baumfällarbeiten, keine Gehölzrodungen und auch kein Gehölzschnitt erfolgen, der über einen schonenden Pflegeschnitt hinausgeht, gemäß § 39 BNatSchG. Ausnahmegenehmigungen von dieser Regelung sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf zu beantragen und erfordern die Einbeziehung eines Experten.